

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Klaus Stöber und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2323 –**

Notifizierungsverfahren innerhalb der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Auskunft auf der Webpräsenz des Deutschen Bundestages hat die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union die Verpflichtung, bestimmte nationale binnenmarktrelevante Rechtsakte gegenüber der Europäischen Kommission anzuzeigen (<https://www.bundestag.de/resource/blob/190866/d372b187d0228b27956769ab67d5c8ef/notifizierungsverfahren-data.pdf>). Anschließend beginnt eine drei- bis sechsmonatige Sperrzeit, in der die Beschlussfassung über den Rechtsakt nicht zum Abschluss kommen darf. Ein Verstoß gegen die Notifizierungspflicht führt zur Unanwendbarkeit der notifizierungspflichtigen Norm und kann, unabhängig davon, zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen.

1. Wie ermittelt die Bundesregierung, welche Rechtsakte notifizierungspflichtig sind?

Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates sind Technische Vorschriften bei der Kommission der Europäischen Union (EU) und den EU-Mitgliedstaaten im Entwurf zu notifizieren. Die Frage, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet ist und gegebenenfalls eine Notifizierungspflicht besteht, ist durch die für den jeweiligen Rechtsakt federführende Arbeitseinheit zu prüfen und eine Entscheidung über die Einleitung einer Notifizierung zu treffen.

Für die Richtlinie (EU) 2015/1535 ist in Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als nationale Kontaktstelle benannt. Darüber hinaus gibt es in den Bundesministerien Ressortkontaktstellen.

Als nationale Kontaktstelle stellt das BMWK Informationsunterlagen bereit und berät auf Anfrage die für die Ausarbeitung des Vorschriftenentwurfs fachlich federführenden Arbeitseinheiten zur Anwendung der Richtlinie und zum Notifizierungsverfahren.

2. Wie wird die Notifizierung durch die Bundesregierung vollzogen?

Nach Erhalt der erforderlichen Informationen (Notifizierungsantrag und Entwurfstext) leitet die nationale Kontaktstelle für die Richtlinie (EU) 2015/1535 die Notifizierungen für Deutschland über die Kommissionsdatenbank „TRIS“ (Technical Regulations Information System; <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search/>) ein.

Nach Einleitung einer neuen Notifizierung vergibt die Europäische Kommission eine Notifizierungsnummer (Jahr/Laufende Nummer/Länderkürzel, z. B. 2019/0001/D) und übermittelt automatisiert im txt-Format Mitteilungen u. a. zur sogenannten Stillhaltefrist. Die nationale Kontaktstelle leitet den fachlich betroffenen Ressorts und Fachreferaten alle Mitteilungen zu dieser Notifizierung weiter.

Formal abgeschlossen wird das Notifizierungsverfahren in der Regel durch Übersendung des endgültig verabschiedeten Textes an die Europäische Kommission.

3. Wie reagiert die Bundesregierung auf Nachfragen und Beanstandungen der EU Kommission?

Alle sogenannten TRIS-Mitteilungen der Europäischen Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens werden von der nationalen Kontaktstelle für die Richtlinie (EU) 2015/1535 koordiniert und an die fachlich betroffenen Ressorts und Fachreferate weitergeleitet.

Die Richtlinie (EU) 2015/1535 sieht innerhalb der Stillhaltefrist für die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten verschiedene Reaktionsmöglichkeiten vor.

Bemerkungen werden „so weit wie möglich“ berücksichtigt (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie). Für eine Bemerkung sieht die Richtlinie keine formelle Verpflichtung zur Beantwortung vor. Dennoch bemüht sich Deutschland in der Regel um eine Beantwortung einer vorgebrachten Bemerkung.

Im Falle einer ausführlichen Stellungnahme (Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie) unterrichtet Deutschland die Europäische Kommission über die Maßnahmen, die aufgrund der ausführlichen Stellungnahme beabsichtigt sind, und erläutert die deutsche Rechtsposition.

4. Welche Rechtsakte wurden in der 19. und 20. Wahlperiode einer Notifizierung unterzogen?

Die an die Europäische Kommission zur Einleitung einer Notifizierung übermittelten grundlegenden Informationen werden in der öffentlich zugänglichen Kommissionsdatenbank „TRIS“ dauerhaft zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe der Suchfunktion können alle Notifizierungen der vergangenen Jahre bis heute eingesehen werden (vergleiche <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search/>).

5. Welche Rechtsakte wurden in der 19. und 20. Wahlperiode nicht einer Notifizierung unterzogen (bitte begründen)?

Rechtsakte unterfallen nur der Notifizierungspflicht, wenn der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 definierte Regelungsbereich betroffen ist. Zudem findet die Richtlinie auf bestimmte Regelungsbereiche keine Anwendung, wenn Ausnahmen vorgesehen sind. Die gesetzlich festgelegten Ausnahmen von der Verpflichtung, den Entwurf einer technischen Vorschrift zu notifizieren, werden in Artikel 1 Absätze 2 bis 6 sowie Artikel 7 der Richtlinie genannt.

Datenerhebungen, welche Vorschriften im Einzelnen hiervon betroffen und in der Folge nicht gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert wurden, liegen nicht vor.

6. Gab es bei den in Frage 4 erfragten Rechtsakten eine Aufforderung der Notifizierung oder der Erläuterung, warum eine solche seitens der Bundesregierung nicht für erforderlich gehalten wurde, durch europäische Mitgliedstaaten, Institutionen oder sonstige Dritte (bitte nach betroffenem Rechtsakt, Datum des Eingangs der Anmeldung, Anmelder, Bearbeitungsstand der Anmeldung und Bewertung durch die Bundesregierung auflisten)?

Die in der Antwort zu Frage 4 thematisierten Entwürfe wurden (unaufgefordert) notifiziert da sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/1535 fallen.

Soweit sich die Frage auf nicht notifizierte Entwürfe im Sinne der Frage 5 beziehen sollte, gab es eine Bitte um Erläuterung der Europäischen Kommission vom 9. April 2021 zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesetz auf Bundestagsdrucksache 19/28400, das nicht notifiziert wurde. Die Bundesregierung hat die Gründe dargelegt: Es handelt sich insoweit um reines Steuerrecht, das keine technischen Vorschriften im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 enthält. Der Vorgang ist abgeschlossen.

7. Gab es bei den in Frage 4 genannten Rechtsakten, die nicht notifiziert worden sind, Beschwerden an die Bundesregierung durch europäische Mitgliedstaaten, Institutionen oder sonstige Dritte (bitte nach betroffenem Rechtsakt, Datum des Eingangs der Beschwerde, Beschwerdeführer, Bearbeitungsstand der Beschwerde und Bewertung durch die Bundesregierung auflisten)?

Die in der Antwort zu Frage 4 thematisierten Entwürfe wurden notifiziert, da sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/1535 fallen.

In der Annahme, dass sich Frage 7 auf Frage 5 bezieht (Rechtsakte, die „nicht einer Notifizierung unterzogen wurden“), liegen für die in der 19. und 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erlassenen Rechtsakte keine Beschwerden an die Bundesregierung durch die Europäischen Mitgliedstaaten, Institutionen oder sonstigen Dritten zu nicht notifizierten Rechtsakten vor.

8. Welche Rechtsfolgen könnten die in Frage 6 eingereichten Beschwerden für die Bundesrepublik Deutschland haben (bitte auch mögliche finanzielle Folgen anführen und begründen)?

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann eine unterlassene Notifizierung zur Unanwendbarkeit der notifizierungspflichtigen Inhalte der betreffenden Vorschrift führen. Ob bzw. welche finanziellen Folgen eine solche Unanwendbarkeit hätte, ist im Einzelfall zu prüfen.

Darüber hinaus kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einleiten, wenn ein EU-Mitgliedstaat seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der Kommission die Entwürfe seiner technischen Vorschriften zu übermitteln.

9. Wie hoch sind die Steuereinnahmen durch die Umsatzsteuer im terrestrischen Automaten spiel (bitte nach Bundesland, Jahr, Monat und Höhe aufschlüsseln)?

Die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen weist für die Umsatzsteuer keine Untergliederung nach Umsatzarten auf.

Einen groben Anhaltspunkt könnten die Daten der jährlichen Umsatzsteuerstatistiken des Statistischen Bundesamtes liefern, in denen auch Angaben zu Unternehmen nach Wirtschaftszweigen ausgewiesen werden. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes dürfte terrestrisches Automaten spiel im Wirtschaftszweig 92.00.1 „Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten“ erfasst sein.

Die aktuellste Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Voranmeldungen betrifft das Jahr 2020 (Fachserie 14, Reihe 8.1) und auf Basis der Veranlagungen das Jahr 2017 (Fachserie 14, Reihe 8.2). Hierin sind unter anderem die Fallzahlen und die Umsatzsteuer vor und nach Abzug der Vorsteuern nach detaillierten Wirtschaftszweigen aufgeführt.

Bei der Interpretation dieser Angaben ist jedoch zu beachten, dass die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen nach der Haupttätigkeit erfolgt und daher neben den Umsätzen aus Glücksspiel auch andere Umsätze enthalten sein können, beispielsweise aus dem Verkauf von Getränken. Zudem erfasst die Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Voranmeldungen keine Steuerpflichtigen mit jährlichen Lieferungen und Leistungen unter 22 000 Euro.

Beide Statistiken können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Umsatzsteuer/inhalt.html?nn=62698), ebenso die Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen (www.destatis.de/static/DE/dokumente/klassifikation-wz-2008-3100100089004.pdf).

10. Wie hoch sind die Steuereinnahmen durch die virtuelle Automatensteuer, die durch die Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes 2021 eingeführt wurde (bitte nach Bundesland, Jahr, Monat und Höhe aufschlüsseln)?

Für die virtuelle Automatensteuer wurden ab August 2021 von den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen Einnahmen gemeldet. Das monatliche Aufkommen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Einnahmen aus virtueller Automatensteuer in Euro	2021					
	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr
Bundesgebiet gesamt	4.425.700	28.300.629	70.565.102	45.227.956	41.055.607	189.574.994
Hessen	4.078.432	27.987.197	70.293.798	44.939.319	40.766.108	188.064.853
Rheinland-Pfalz	347.268	302.627	267.525	284.743	284.770	1.486.933
Sachsen	0	10.805	3.774	3.895	4.729	23.203
Einnahmen aus virtueller Automatensteuer in Euro	2022					
	Januar	Februar	März	April	Mai	Januar bis Mai 2022
Bundesgebiet gesamt	45.995.123	55.095.899	39.592.199	41.422.548	38.059.508	220.165.277
Hessen	45.608.256	54.739.391	39.275.565	41.117.422	36.739.277	217.479.910
Rheinland-Pfalz	378.183	347.667	309.027	298.253	284.568	1.617.698
Sachsen	8.683	8.841	7.607	6.873	1.035.664	1.067.669

11. Hat sich die Bundesregierung zur Wahrung des umsatzsteuerlichen Neutralitätsgrundsatzes (https://www.fg-muenster.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/PM_4_17_01_2022/index.php) im Zusammenhang mit der Umsatzbesteuerung der terrestrischen Anbieter im Gegensatz zu den virtuellen Anbietern juristischen Rat eingeholt (bitte ausführen)?
12. Hat sich die Bundesregierung die Wahrung des umsatzsteuerlichen Neutralitätsgrundsatzes und des unionsrechtlichen Kohärenzerfordernisses im Zusammenhang mit der virtuellen Automatensteuer der Online-Anbieter im Gegensatz zu den terrestrischen Anbietern juristischen Rat eingeholt (bitte ausführen)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Wahrung des umsatzsteuerlichen Neutralitätsgrundsatzes wurde innerhalb der Bundesregierung juristisch geprüft. Ein externer juristischer Rat wurde nicht eingeholt.

13. Wie viele Verfahren laufen in Bezug zu den Fragen 9 und 10?

Die Frage 13 ist mit Bezug auf die Fragen 9 und 10 unverständlich. Es ist nicht klar, inwiefern in Bezug auf Steuereinnahmen Verfahren laufen sollen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH reine Steuerregelungen keine technischen Vorschriften im Sinne der genannten Richtlinie sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.